

## Angers 15 (deu)

### ES BEGINNT DAS PROTOKOLL EINES EIDS<sup>1</sup>

Niederschrift eines Eids<sup>2</sup>, welcher Art er ist und in wessen Gegenwart er geleistet wurde: Ein Mann namens Soundso kam an demunddem Tag, das bedeutet am soundsovielten Tag im Monat Soundso, in der Stadt Angers<sup>3</sup> in die Kirche des Herrn Soundso.

Als Eidleister sprach er: „Bei diesem heiligen Ort und allen geheiligten Dingen, die man hier verrichtet und die man Gott hier überaus reichlich darbringt: Da mich der Mann namens Soundso aus dem Grund gegen mich geklagt hat, dass ich<sup>4</sup> sein Pferd gestohlen oder infolge eines schweren Diebstahls<sup>5</sup> bei mir hätte, schwöre<sup>6</sup> ich dieses: Dass ich sein Pferd niemals, wie er mir vorwirft<sup>7</sup>, gestohlen habe. Weder war ich wissentlich beim Diebstahl desselben dabei, noch hatte ich dasselbe Pferd jemals infolge schweren Diebstahls<sup>8</sup> bei mir. Und daher werde ich Dir keine Leistung erbringen außer diesem der Sache angemessenen Eid, der mir als Urteil auferlegt war<sup>9</sup> und ich den Gesetzen entsprechend besorgt habe.“

Das sind diejenigen, die diesen Eid gehört haben; sie bestätigen das hier unten durch ihre Hand: ...

<sup>1</sup> Das Adjektiv *sacramentalis* „den Eid betreffend“ bezeichnet hier ein zu einem Eid gehörendes Dokument.

<sup>2</sup> Die Idee des Reinigungseides scheint bereits in der römischen Zeit Verbreitung gefunden zu haben (vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid; I. Wood, Disputes, S. 14-18; für O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 701f. dagegen stellt der Reinigungseid eine Abkehr von der römischen Rechtspraxis dar). Der Reinigungseid konnte den materiellen Beweis ergänzen oder ersetzen. Die Eidhelfer dienten durch ihr Wissen oder durch den durch sie ausgeübten sozialen Druck der Unterstreichung der Glaubwürdigkeit des Schwörenden. Zumeist finden sich 2, 3, 6, 7 oder 12 (oder eine Multiplikation einer dieser Zahlen) Personen in dieser Rolle, wobei das Gewicht des geleisteten Eides mit der Zahl der Eidhelfer zugenommen zu haben scheint. Vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid, S. 58-62; Ph. Depreux, La prestation de serment, S. 521-532.

<sup>3</sup> Angers (Frankreich, département Maine-et-Loire, chef-lieu).

<sup>4</sup> Entweder wurde die Formulierung wörtlich aus dem zugehörigen Iudicium zitiert oder es handelt sich um eine Standardformulierung, die nicht richtig in den Wortlaut eingepasst wurde, denn der Eid fährt in der ersten Person fort.

<sup>5</sup> Bereits K. Zeumer, *Formulae*, S. 10 hat darauf hingewiesen, dass es sich bei *taxatum/taxata* allier Wahrscheinlichkeit nach um eine Variante von *taxaca* handelt. Der wohl vom germanischen *taka* „nehmen“ abgeleitete Germanismus *taxaca* oder *texaca* (auch *tex(x)aga*, *ta(e)x(x)aga* oder *texacha*) bezeichnet als Rechtsbegriff ein Diebstahlvergehen bei dem etwas von erheblichem Wert wie Sklaven oder großen Haustieren gestohlen wurde; vgl. E. Seebold, *Rechtsterminus Texaca*, S. 440 und 453. Der Vorwurf an dieser Stelle lautet also, dass der Beklagte das fragliche Pferd entweder selbst gestohlen habe oder sich ein gestohlenen Pferd in seiner Obhut befände. Du Cange 8, S. 42 schlägt für das *taxatum* der Formel eine Ableitung aus dem (mittel)gr. *ταξείδιον* vor und übersetzt „Kriegszug“ (*expeditio bellica*). A. de Sousa Costa, *Studien*, S. 315-318 schlägt für das aus *texaga* abgeleitete karolingerzeitliche *tesceia* „gewaltsamer Raub“ vor. Das römische Recht sah bei Diebstahl Strafen in Höhe des doppelten oder vierfachen Wertes des Diebesgutes vor. Die fränkischen Leges sahen für den handhaften (auf frischer Tat ertappten) Dieb den Tod vor, für den nicht handhaften Dieb Bußzahlungen neben dem Wertersatz. Eine Unterscheidung zwischen Diebstahl und Raub entfiel dagegen im fränkischen Recht. Vgl. dazu M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 433-436; H.-R. Hagemann, *Verbrechenskatalog*, S. 49-72; H.-R. Hagemann, *Vom Diebstahl*, S. 2-12 und 20; G. Köbler, *Eigentumsdelikte*, S. 565.

<sup>6</sup> Hier *coniurare* hier wie *coniuro*, möglicherweise ist das zugehörige finite Verb (*debeo* o.ä.) ausgefallen.

<sup>7</sup> Wörtl. „sein Pferd, das er mir aufbürdet“. Die bei Niermeyer anhand dieser Stelle vorgeschlagene Interpretation von *reputare* (5.) mit „disputer, contester“ bzw. „to dispute, contest“ (in der dt. Übersetzung „bestreiten, anfechten“), trägt nicht. Gemeint ist das symbolische aufbürden des Gegenstandes als Anklage (jemandem etwas „anhängen“).

<sup>8</sup> Bereits K. Zeumer, *Formulae*, S. 10 hat auf die wahrscheinliche Lesart *taxatum/taxata = taxaca* hingewiesen. Der wohl vom germanischen *taka* „nehmen“ abgeleitete Germanismus *taxaca* oder *texaca* (auch *tex(x)aga*, *ta(e)x(x)aga* oder *texacha*) bezeichnet als Rechtsbegriff ein Diebstahlvergehen bei dem erschwerende Umstände hinzukommen; vgl. E. Seebold, *Rechtsterminus Texaca*, S. 440. Der Beklagte beschwört, das Pferd nicht gestohlen oder das gestohlene Pferd jemals in seiner Obhut gehabt zu haben. Du Cange 8, S. 42 schlägt für das *taxatum* der Formel eine Ableitung aus dem (mittel)gr. *ταξειδιον* vor und übersetzt „Kriegszug“ (*expeditio bellica*). A. de Sousa Costa, *Studien*, S. 315-318 schlägt für das aus *texaga* abgeleitete karolingerzeitliche *tesceia* „gewaltsamer Raub“ vor.

<sup>9</sup> Fränkische Gerichtsverfahren liefen, kam es zu keiner außergerichtlichen Einigung, in der Regel in mehreren Stufen ab. Zunächst lud der Kläger den Beklagten zur Gericht vor. Dort äußerten sie sich in Rede und Gegenrede und brachten ihre Belege vor. Mussten weitere Belege erbracht werden, wurde ein neuer Termin zu einer bestimmten Frist angesetzt. Handelte es sich dabei um den entgültigen Beweis, zu erbringen etwa durch Gottesurteil oder Reinigungseid, konnte auch ein zweizüngiges Urteil verhängt werden. Dieses ließ die Frage der Schuld offen und machte sie vom Ausgang des Gottesurteiles bzw. der Leistung des Eides abhängig, verhängte aber bei einem Scheitern derselben bereits die Strafe. Gefällt wurde das Urteil von den Beisitzern, während dessen Verkündung und Durchsetzung dem Vorsitzenden oblag. Vgl. dazu W. Bergmann, *Untersuchungen*, S. 14-16 und 69-73; H. Vollrath, *Herrschaft und Genossenschaft*, S. 61-64; I. Wood, *Disputes*, S. 10f.; P. Fouracre, *Placita*, S. 24f. und 34-41; P. S. Barnwell, *The early Frankish mallus*; O. Guillot, *La justice dans le royaume franc*, S. 691-731. In Angers scheint der Graf für Kapitalverbrechen wie Mord zuständig gewesen zu sein. Fragen um Dienstbarkeit und (Grund-)eigentum wurden hingegen vor einem Abt verhandelt, mindere Fälle wie Diebstahl oder Schädigung von Vieh wiederum vor einem *agens* oder *praepositus*.

